

Aus der neuen Leipziger Kleingartenordnung

Die Mitgliederversammlungen der beiden Leipziger Kleingärtnerverbände haben im November 2024 eine neue Kleingartenordnung (KGO) beschlossen. Der folgende Beitrag geht auf einige Änderungen ein. Obwohl die in den Verbänden bisher gültigen KGO sich als gute Arbeitsgrundlagen erwiesen hatten, war es an der Zeit, sie anzupassen, denn sie waren etwas in die Jahre gekommen. Die Vorstände der Verbände einigten sich nach Konsultation mit dem Amt für Stadtgrün und Gewässer darauf, eine für Stadt- und Kreisverband gleichermaßen gültige KGO zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe, in der Vertreter beider Verbände und der Stadtverwaltung tätig waren, pflegte neue Erkenntnisse sowie Erfordernisse aus gesetzlichen Bestimmungen ein und entwickelte den Entwurf bis zur Beschlussfähigkeit.

Einige Auszüge aus den Bestimmungen der neuen KGO:

2.2.8.: Das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen und der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten (wenn die Aufnahmen die Parzellengrenze überschreiten) ist nicht gestattet.

2.2.10.: Der Pächter ist verpflichtet, sich an den Obliegenheiten bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich Räum- und Streupflicht zu beteiligen

2.3.11.: Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.1.3.: Wenn Zäune zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, dürfen sie eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und der Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten (d.h. der Zaun muss 0,60 m innerhalb der Parzelle stehen). Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn dem KGV vorzulegen.

6.3.1.: Das Aufstellen transportabler Badebecken mit einem Fassungsvermögen von max. 7 m³ und einer max. Füllhöhe von 80 cm kann auf Antrag vom KGV genehmigt werden. Es ist nur ein ebenerdiger Aufbau zulässig. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 100 cm sein, gemessen vom Beckenboden.

6.4.2.: Der KGV kann dem Kleingärtner das Aufstellen eines Trampolins unter Beachtung der Handlungsempfehlung „Trampoline“ (Anlage 4) auf schriftlichen Antrag genehmigen.

7.5.: Hochbeete sind Baulichkeiten. Sie dürfen nach Antragstellung und Zustimmung des KGV unter Beachtung entsprechender Bestimmungen errichtet werden.

7.9.1.: Auf schriftlichen Antrag können durch den KGV Photovoltaikanlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 m² als reine Inselösung ohne Anschluss an eine vorhandene Stromanlage im Verein und unter Beachtung der Abstandsflächen gemäß der aktuellen sächsischen Bauordnung genehmigt werden. Die Solarmodule sind grundsätzlich fest auf bestehende Dachflächen und/oder an bestehende Laubenwände zu installieren, dürfen die zulässige Giebelhöhe nicht überschreiten und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können.

7.9.2.: Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in die vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten.

7.11.2.: Brunnen müssen grundsätzlich durch eine zertifizierte Fachfirma abgeteuft werden. Brunnenbohrung in Eigenleistung ist nicht zulässig. Die Anzeige für eine Brunnenbohrung erfolgt in der Regel durch die beauftragte Bohrfirma.

7.11.4.: Bei der Neubohrung von Brunnen ist u.a. zu berücksichtigen, dass entnommene Wassermengen mit einer geeichten Wasseruhr zu registrieren und einmal jährlich bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres an die untere Wasserbehörde der Stadt Leipzig zu melden sind.

8.: Der gesamte Abschnitt der Nutzung des Kleingartens zu gärtnerischen Zwecken wurde überarbeitet, neugestaltet und aktualisiert. Neue Erkenntnisse und gesetzliche Bestimmungen wurden berücksichtigt (z.B. 8.1. die Drittel-Regelung, 8.3.2. Verbot des Anbaus von Cannabispflanzen, 8.5. der Umgang mit invasiven Neophyten).

8.1.3. : Kleingärten sind vom Kleingartenpächter und von den zum Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Die Hilfe anderer Personen ist vorübergehend gestattet. Dauert sie zusammenhängend länger als sechs Wochen oder ist dem Kleingartenpächter die Bewirtschaftung ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich, sind durch den Kleingartenpächter Regelungen mit dem KGV bzw. Verpächter zu treffen. Jedes darüberhinausgehende Überlassen des Kleingartens an andere Personen ist unzulässig.

8.3.2. : Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. Cannabisgesetz ist verboten. Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen.

• **10.8.4.:** Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist zu unterlassen. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen chemische Pflanzenschutzmittel (PSM) nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind. Auf Wegen und Plätzen, innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel usw.).

In den Anlagen zur KGO sind Erläuterungen, Beispiele und Tabellen zu bestimmten Punkten dargestellt. Die KGO sind mit den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen der Verbände gültig. Die KGV sind berechtigt, die KGO entsprechend der Besonderheiten ihrer Kleingartenanlage zu modifizieren. Die Modifizierungen dürfen dieser KGO nicht widersprechen.